

Geschäftsverzeichnisnr. 7243
Urteil Nr. 59/2021 vom 22. April 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 457*bis*, 457 § 5 Absatz 2 und 466 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Disziplinarrat der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften des Gerichtshofbereichs des Appellationshofes Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheidungsspruch vom 7. August 2019, dessen Ausfertigung am 9. August 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Disziplinarrat der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften des Gerichtshofbereichs des Appellationshofes Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 457*bis*, 457 § 5 Absatz 2 und 466 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen nicht vorsehen, dass ein Verfahren in Bezug auf einen deutschsprachigen Rechtsanwalt völlig in deutscher Sprache vor einer Kammer des Disziplinarrats des Appellationshofes Lüttich (und dem Berufungsdisziplinarrat), deren sämtliche Mitglieder diese Sprache sprechen, geführt wird, während das Disziplinarverfahren in Bezug auf französischsprachige oder niederländischsprachige Rechtsanwälte völlig in deren Sprache vor einer Kammer des Disziplinarrats (gegebenenfalls dem Berufungsdisziplinarrat), deren sämtliche Mitglieder die Verfahrenssprache beherrschen, geführt wird und alle deutschsprachigen Rechtssuchenden des deutschen Sprachgebiets ein Anrecht auf ein Verfahren in deutscher Sprache vor dem Gericht erster Instanz, dem Unternehmensgericht und dem Arbeitsgericht Eupen sowie vor dem Appellationshof und dem Arbeitsgerichtshof Lüttich geltend machen können? ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- RA XX, unterstützt und vertreten durch RA A. Kittel, in Eupen zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Detienne und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 27. Januar 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 27. Januar 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Sachverhalt und Ausgangsverfahren*

RA XX, in Eupen zugelassener Rechtsanwalt, wird auf Initiative von zwei Präsidenten von Rechtsanwaltskammern vor den Disziplinarrat für Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften des Bereichs des Appellationshofes Lüttich geladen. Ihm werden Verhaltensweisen vorgeworfen, die die Ehre der Kammer und die Grundsätze von Würde, Rechtschaffenheit und Taktbewusstsein des Rechtsanwalts verletzen.

Die Sache wird vom Disziplinarrat für Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften des Bereichs des Appellationshofes Lüttich in französischer Sprache angehört. RA XX akzeptiert es, dass der vereidigte Übersetzer

den Schriftverkehr nicht in die deutsche Sprache übersetzt. Da die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Richter jedoch der Auffassung ist, dass es diskriminierend ist, dass er vor einem Disziplinargericht erscheinen muss, bei dem kein Mitglied Deutsch spricht und dessen Verfahrenssprache Französisch ist, beantragt sie bei diesem, den Gerichtshof dazu zu befragen. Durch Entscheidungsspruch vom 7. August 2019 hat der Disziplinarrat für Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften des Bereichs des Appellationshofes Lüttich dem Gerichtshof die oben wiedergegebene Vorabentscheidungsfrage gestellt.

III. *Rechtliche Würdigung*

- A -

A.1.1. Die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Richter weist darauf hin, dass ihre Muttersprache Deutsch sei und sie in der Stadt Eupen wohne, die im deutschen Sprachgebiet und im Gerichtsbezirk Eupen liege, in dem die Verfahrenssprache Deutsch sei.

Hauptsächlich führt die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Richter an, dass aus den fraglichen Bestimmungen abgeleitet werden könne, dass die Verfahrenssprache vor dem Disziplinarrat für Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften des Bereichs des Appellationshofes Lüttich Deutsch sein müsse, wenn das Verfahren einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betreffe. In Artikel 457*bis* des Gerichtsgesetzbuches werde nämlich auf die Sprache der « Kammer », der der Rechtsanwalt angehört, verwiesen. Wenn diese Kammer aber die Kammer der Rechtsanwaltschaft Eupen sei, sei Deutsch logischerweise die Verfahrenssprache. Dieselben Schlussfolgerungen seien zu ziehen, was das Berufungsdisziplinarverfahren betreffe. Da die Auslegung der fraglichen Bestimmungen eindeutig sei, bedürfe die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Im Übrigen ist die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Richter der Auffassung, dass es unverständlich wäre, wenn ein Rechtsanwalt nicht in den Genuss eines Verfahrens kommen könne, das in seiner Muttersprache geführt werde, wenn er ein Rechtsuchender vor einem Disziplinargericht sei. Die Sprache des Diploms der Rechte sei unerheblich, da es durchaus denkbar sei, dass ein bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassener Rechtsanwalt Inhaber eines Diploms sei, das er in niederländischer Sprache erhalten habe, und dass er in der Praxis nur Deutsch als weitere Sprache beherrsche. Diesbezüglich stelle die Möglichkeit des verfolgten Rechtsanwalts, sich in Anwendung von Artikel 457*bis* in Deutsch auszudrücken, kein ausreichendes Korrektiv dar.

A.1.2. Hilfsweise führt die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Richter an, dass die fraglichen Bestimmungen, wie sie vom vorlegenden Richter ausgelegt würden, gegenüber deutschsprachigen Rechtsanwälte offensichtlich diskriminierend seien, insofern französischsprachige und niederländischsprachige Rechtsanwälte immer in den Genuss eines Verfahrens kommen könnten, das in ihrer Muttersprache geführt werde, und insofern auch jeder deutschsprachige Rechtsuchende von den Friedensgerichten bis zu den Appellationshöfen, ja sogar beim Staatsrat, Anspruch auf ein Gerichtsverfahren habe, das in seiner Muttersprache geführt werde.

A.2.1. Der Ministerrat ist zunächst der Auffassung, dass die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich ist, insofern sie sich auf Artikel 466 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, da nicht feststeht, dass die Sache vor den Berufungsdisziplinarrat gebracht werden muss.

A.2.2. Der Ministerrat weist darauf hin, dass die fraglichen Bestimmungen 2006 im Rahmen einer umfassenden Reform bezüglich der Arbeitsweise der Rechtsanwaltschaften angenommen worden seien. Es sei darum gegangen, deren Organisation zu modernisieren, um sie an die neue Berufspraxis anzupassen. Was die Reform des Disziplinarverfahrens für Rechtsanwälte betreffe, wollte der Gesetzgeber, ausgehend davon, dass die frühere gesetzliche Regelung von Unprofessionalität, Ineffizienz und schlechten Praktiken geprägt gewesen sei, die Effizienz, Transparenz und Professionalität dieser Streitsachen verbessern. Er habe deshalb entschieden, die Disziplinarräte auf der Ebene der Bereiche der Appellationshöfe zusammenzufassen. In diesem Kontext sei die Frage der Verfahrenssprache im Bereich des Appellationshofes Lüttich hauptsächlich über Abänderungsanträge behandelt worden.

A.2.3. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage auf einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den vorlegenden Richter beruhe, der der Auffassung sei, dass aus diesen hervorgehe, dass die Sprache des Disziplinarverfahrens gegen einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen

zugelassenen Rechtsanwalt zwangsläufig die französische Sprache sei. Laut dem Ministerrat kann jedoch aus Artikel 457*bis* Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches abgeleitet werden, dass das Verfahren in Deutsch zu führen sei, wenn die Kammer, der der verfolgte Rechtsanwalt angehört, deutschsprachig sei. Und die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Richter sei eben bei der Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltschaften Eupen zugelassen. Der Umstand, dass nach Artikel 457 § 5 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches (auf den Artikel 457*bis* Absatz 2 desselben Gesetzbuches verweist) nur ein Teil der Mitglieder des Disziplinarrats die deutsche Sprache kennen muss, reiche nicht aus, um diese Auslegung zu entkräften. Nach Auffassung des Ministerrats ist die vorerwähnte Bestimmung nämlich so zu verstehen, dass sie die zweisprachigen Mitglieder beauftragt, dafür zu sorgen, dass ihre einsprachigen Kollegen aufgeklärt werden. Schließlich sei Artikel 457*bis* Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ein weiterer Hinweis, mit dem die vom Ministerrat vertretene Auslegung gestützt werde, weil er es dem Rechtsanwalt ausdrücklich erlaube, sich in Deutsch auszudrücken. Aus all diesen Gründen ist der Ministerrat der Auffassung, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf.

- B -

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 457 § 5, 457*bis* und 466 des Gerichtsgesetzbuches, die bestimmen:

« Art. 457. [...] »

§ 5. Der Disziplinarrat tagt mit einem Kammerpräsidenten, vier Beisitzern und einem Sekretär, der an der Beschlussfassung nicht teilnimmt. Der Disziplinarrat umfasst mindestens ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft des Rechtsanwalts, gegen den das Disziplinarverfahren geführt wird.

Der Disziplinarrat am Sitz des Appellationshofes von Lüttich umfasst eine Kammer, die sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt, die die deutsche und die französische Sprache kennen und nicht zur Rechtsanwaltschaft Eupen gehören ».

« Art. 457*bis*. Das Verfahren vor dem Disziplinarrat wird in der Sprache der Kammer geführt, der der verfolgte Rechtsanwalt angehört.

Unbeschadet des Artikels 457 § 5 Absatz 2 müssen alle Mitglieder des Sitzes die Sprache des Verfahrens kennen.

Wenn das Verfahren aber einen deutschsprachigen Rechtsanwalt betrifft, ist es diesem erlaubt, sich in Deutsch auszudrücken ».

« Art. 466. Das Verfahren vor dem Berufungsdisziplinarrat wird in der Sprache des Entscheidungsspruchs, gegen den Berufung eingelegt ist, geführt. Unbeschadet des Artikels 457 § 5 Absatz 2 müssen alle Mitglieder des Sitzes die Sprache des Verfahrens kennen.

Wenn das Disziplinarverfahren aber einen deutschsprachigen Rechtsanwalt betrifft, ist es diesem erlaubt, sich in Deutsch auszudrücken ».

B.1.2. Die disziplinarrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte wurden umfassend durch das Gesetz vom 21. Juni 2006 « zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf die Rechtsanwaltschaft und das auf deren Mitglieder anwendbare Disziplinarverfahren » (nachstehend: Gesetz vom 21. Juni 2006) überarbeitet. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass das Ziel der Reform darin bestand, « ein neues Disziplinarverfahren, das mehr mit den modernen Auffassungen des öffentlichen Interesses übereinstimmt » vorzusehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1724/001, S. 3). Der Gesetzgeber hat den Grundsatz beibehalten, dass eine Disziplinarakte eines Rechtsanwalts von seinen Kollegen untersucht werden muss (ebenda, S. 5). Ausgehend von der Vorstellung, dass das Disziplinarrecht zur Qualitätspolitik eines Berufsstandes, die ein Vertrauensverhältnis voraussetzt, gehört, hat der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass das Disziplinarrecht dem Allgemeininteresse in dem Sinne dienen muss, dass es die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gewährleistet (ebenda, SS. 6-14). Mit diesem Gesetz strebte der Gesetzgeber eine Vereinfachung und Professionalisierung des Disziplinarverfahrens an, indem er die Anzahl der Disziplinarräte verringert hat, das heißt einen je Bereich des Appellationshofes (Artikel 456 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2006) und zwei Berufungsdisziplinarräte in Brüssel (Artikel 464 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2006).

B.1.3. Artikel 457 § 5 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches wurde über einen Abänderungsantrag eingefügt, der wie folgt gerechtfertigt wurde:

« Cet amendement vise à garantir qu'en cas de poursuite disciplinaire à l'encontre d'un avocat du barreau d'Eupen, celui-ci puisse se justifier devant une chambre de cinq membres, comprenant un représentant du barreau d'Eupen (comme le prévoit la proposition), deux membres externes au barreau d'Eupen, mais connaissant la langue allemande, ainsi que deux membres purement francophones » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1724/002, S. 1).

Dieser Abänderungsantrag wurde im zuständigen Ausschuss wie folgt kommentiert:

« Les avocats du barreau d'Eupen ont droit à une procédure menée intégralement en langue allemande. La chambre, qui statuera sur les avocats inscrits au barreau d'Eupen, doit dès lors compter au moins deux membres connaissant également la langue allemande et externes au barreau d'Eupen. Ces membres du conseil de discipline ne seront donc pas nécessairement germanophones, ce qui semble d'ailleurs impossible, étant donné que la plupart des avocats germanophones seront inscrits au barreau d'Eupen. Cette chambre doit pouvoir mener la procédure en langue allemande mais, dans le même temps, il y a lieu de maintenir une certaine

distance par rapport à l'avocat qui fait l'objet de la procédure disciplinaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1724/003, S. 6).

B.1.4. Artikel 457*bis* war ebenfalls Gegenstand eines Abänderungsantrags, der in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt wurde:

« L'amendement prévoit expressément que la procédure disciplinaire se fait en langue néerlandaise ou en langue française, selon l'Ordre des barreaux (OBFG ou OVB) dont dépend l'avocat poursuivi. Il s'agit du pendant de l'article 18 qui règle la langue de la procédure devant le conseil de discipline d'appel.

Toutefois, afin de prévoir un certain respect des droits de la défense de l'avocat germanophone faisant l'objet d'une poursuite disciplinaire, l'amendement lui permet le cas échéant de s'exprimer verbalement en langue allemande » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1724/002, S. 2).

B.1.5. Aus dem gesetzgeberischen Kontext und den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass mit dem Begriff « deutschsprachiger Rechtsanwalt » in den fraglichen Bestimmungen die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwälte gemeint sind.

B.2. Der Ministerrat stellt fest, dass Artikel 466 des Gerichtsgesetzbuches nicht auf die vor dem vorliegenden Disziplinartrat anhängige Sache anwendbar sei und somit nicht der Lösung der Streitsache nicht dienlich sei.

Artikel 466 des Gerichtsgesetzbuches betrifft das Verfahren vor dem Berufungsdisziplinartrat. Da der vorliegende Richter nur für das erstinstanzliche Verfahren zuständig ist, ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage, insoweit sie sich auf Artikel 466 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, der Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache offensichtlich nicht dienlich. Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf die Artikel 457 § 5 Absatz 2 und 457*bis* des Gerichtsgesetzbuches.

B.3.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan, der Disziplinartrat beim Appellationshof Lüttich, legt die fraglichen Bestimmungen so aus, dass sie die französische Sprache als die Sprache des vor ihm geführten Verfahrens bezeichnen, auch wenn der verfolgte Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen ist.

B.3.2. Die verfolgte Partei vor dem vorlegenden Disziplinarrat und der Ministerrat führen an, dass diese Auslegung der fraglichen Bestimmungen falsch sei. Ihrer Auffassung nach geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen und dem Willen des Gesetzgebers hervor, dass das Verfahren vollständig in deutscher Sprache geführt werden muss, wenn der verfolgte Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen ist.

B.3.3. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er für anwendbar erachtet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

Bei den Vorarbeiten zu den fraglichen Bestimmungen sind widersprüchliche Erklärungen zur Bedeutung dieser Bestimmungen, was die Sprache des gegen einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt eingeleiteten Disziplinarverfahrens betrifft, abgegeben worden. Während es in den in B.1.3 zitierten Vorarbeiten ausdrücklich heißt, dass « die Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaft Eupen Anspruch auf ein vollständig in deutscher Sprache geführtes Verfahren haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1724/003, S. 6), ist in den in B.1.4 zitierten Vorarbeiten präzisiert, dass sich die Wörter « der Sprache der Kammer » in Artikel 457*bis* des Gerichtsgesetzbuches auf die französische Sprache für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften bezieht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1724/002, S. 2). Daraus folgt, dass die Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan in dem Sinne, dass die Sprache eines Disziplinarverfahrens gegen einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt die französische Sprache ist, nicht offensichtlich falsch ist. Der Gerichtshof prüft daher die fraglichen Bestimmungen in dieser Auslegung.

B.4. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern sie nicht vorsehen, dass ein Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft, vollständig in der deutschen Sprache vor einer Kammer des Disziplinarrats, deren Mitglieder alle diese Sprache sprechen, geführt wird, während Rechtsanwälte, die bei einer anderen Rechtsanwaltschaft der « Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften » oder bei einer Rechtsanwaltschaft der « Orde van Vlaamse balies » zugelassen sind, Anspruch auf ein Disziplinarverfahren haben, das vollständig jeweils in der

französischen Sprache oder in der niederländischen Sprache und vor einer Kammer des Disziplinarrats, deren Mitglieder alle diese Sprache sprechen, geführt wird, und während ein deutschsprachiger Rechtsuchender in den Genuss eines Verfahrens in deutscher Sprache vor den Gerichten von Eupen und vor den Appellationshöfen und den Arbeitsgerichtshöfen kommen kann.

Folglich betrifft die Vorabentscheidungsfrage einerseits die Verfahrenssprache und andererseits die Zusammensetzung des Disziplinarrats in einem Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft.

Der Gerichtshof prüft die Vorabentscheidungsfrage zunächst insofern, als sie sich auf die Verfahrenssprache bezieht (Artikel 457*bis*) und sodann insofern, als sie sich auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats bezieht (Artikel 457 § 5).

In Bezug auf die Verfahrenssprache

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft eines bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalts.

B.7. Aus den in B.1.2 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juni 2006 geht hervor, dass das Ziel des Gesetzgebers die Vereinfachung und Professionalisierung des Disziplinarverfahrens für Rechtsanwälte war. Dieses Ziel ist legitim.

B.8.1. Da der Gesetzgeber festgestellt hat, dass die « Verteilung der Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte auf achtundzwanzig Räte in der ersten Instanz und sechs Räte in der Berufung veraltet und ineffizient ist und von Unprofessionalität zeugt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1724/001, S. 10), ist es im Lichte der Ziele der Professionalisierung und Vereinfachung sachdienlich, dass die Disziplinarräte nunmehr an den Sitzen der Appellationshöfe eingerichtet sind und dass die Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, folglich vom Disziplinarrat beim Appellationshof Lüttich behandelt werden.

B.8.2. Unter Berücksichtigung des vorerwähnten Ziels der Vereinfachung und Professionalisierung des Disziplinarverfahrens für Rechtsanwälte ist es jedoch nicht sachdienlich, dass den Rechtsanwälten, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, das Recht vorenthalten wird, in den Genuss eines Disziplinarverfahrens zu kommen, das vollständig in deutscher Sprache geführt wird, und dass das Disziplinarverfahren gegen sie in einer Sprache geführt wird, die sie nicht unbedingt beherrschen. Es ist aus keinem Element der Vorarbeiten ersichtlich, aus welchem Grund dieses Ziel nicht auch erreicht würde, wenn das Disziplinarverfahren in Bezug auf Rechtsanwälte, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, in deutscher Sprache geführt wird.

Die begrenzte Anzahl an Rechtsanwälten, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, kann es nicht rechtfertigen, dass gegenüber diesen Rechtsanwälten in diskriminierender Weise ihre Verteidigungsrechte verletzt werden.

B.8.3. In der Auslegung, wonach es Artikel 457*bis* des Gerichtsgesetzbuches nicht ermöglicht, dass ein Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft, vollständig in deutscher Sprache geführt wird, ist diese Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats

B.9.1. Der Gesetzgeber hat bezüglich der Zusammensetzung des Disziplinarrats die spezifische Situation von Rechtsanwälten, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, berücksichtigt, indem er bestimmt hat, dass über sie von einer Kammer, die sich aus

mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt, die die deutsche Sprache kennen, gerichtet wird (Artikel 457 § 5 Absatz 2). Zudem umfasst die Kammer, wie es für alle Disziplinarräte gilt, mindestens ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft des Rechtsanwalts, gegen den das Disziplinarverfahren geführt wird (Artikel 457 § 5 Absatz 1), im vorliegenden Fall die Rechtsanwaltschaft Eupen.

Der Umstand, dass die Kammer eventuell zwei Mitglieder hat, die die deutsche Sprache nicht kennen, verletzt die Verteidigungsrechte des betroffenen Rechtsanwalts nicht, insofern gewährleistet ist, dass die Entscheidung in Bezug auf den Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache getroffen werden kann. Diesbezüglich ist es erforderlich, dass die in deutscher Sprache gemachten Aussagen und zumindest die für das Verfahren wesentlichen Schriftstücke in die französische Sprache übersetzt werden, damit sie auch für die Mitglieder des Disziplinarrats, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, verständlich sind.

B.9.2. Vorbehaltlich dessen, dass die in deutscher Sprache gemachten Aussagen und zumindest die für das Verfahren wesentlichen Schriftstücke in die französische Sprache übersetzt werden, damit sie auch für die Mitglieder des Disziplinarrats, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, verständlich sind, ist Artikel 457 § 5 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar, insofern er nicht vorschreibt, dass ein Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft, vor einer Kammer des Disziplinarrats geführt wird, deren Mitglieder alle die deutsche Sprache beherrschen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 457*bis* des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in der Auslegung, wonach er nicht vorsieht, dass ein Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft, vollständig in deutscher Sprache geführt wird.

- Vorbehaltlich des in B.9.2 Erwähnten verstößt Artikel 457 § 5 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht vorsieht, dass ein Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft, vor einer Kammer des Disziplinarrats geführt wird, deren Mitglieder alle die deutsche Sprache beherrschen.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût